

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

13. Juni 1951.

295/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Gasselich, Dr. Kopf,
Neumann und Genossen

an den Bundeskanzler,

betreffend die gleichmässige Anrechnung der nach dem 13.3.1938 zurückgelegten Dienstzeit gemäss § 11 Beamten-Überleitungsgesetz.

-.--.-

Bereits in unserem am 1.12.1949 im Nationalrat eingebrachten, aber noch immer nicht behandelten Gesetzesantrag betreffend die Abänderung des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22.8.1945 haben wir darauf hingewiesen, dass die blossen "Kann"-Bestimmung des § 11 B.-ÜG. über die Anrechnung der seit dem 13.3.1938 zurückgelegten Dienstzeit zu einer völlig ungleichen Behördenpraxis geführt hat, die mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz unvereinbar ist. Die Nichtanrechnung effektiver Dienstzeiten ist überdies ungerecht und unsozial. Wir haben darum beantragt, dass die erwähnte Dienstzeit bei allen öffentlichen Bediensteten des Dienst- und Ruhestandes kraft gesetzlicher Bestimmung gleichmässig anzurechnen ist.

Unbeschadet dieses Gesetzesantrages, der nach wie vor aufrecht bleibt, müssen wir aber auf die durch interne Richtlinien und Weisungen geschaffene Rechtslage und ihre Änderung durch das Bundesverfassungsgesetz vom 21.4.1948, BGBl. Nr. 99, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnfolgen für minderbelastete Personen eingehen, weil auch in dieser Hinsicht bei den einzelnen Ressorts und Behörden eine völlig ungleiche Praxis herrscht.

Das Bundeskanzleramt hat bekanntlich in seinem Rundschreiben an alle Bundesministerien usw. vom 29.5.1947, Zl. 46.145-3/47, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen Richtlinien aufgestellt, nach welchem eine seit dem 13.3.1938 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit grundsätzlich anzurechnen ist, wenn nicht besonders in Punkt 3 näher aufgezählte Gründe eine solche Anrechnung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Während gegen die in diesem Punkt 3 unter lit. a bis c angeführten Gründe bei grosszügiger und objektiver Handhabung nichts einzuwenden wäre, verhält es sich mit den unter lit. d bis f angeführten Gründen anders. Lit. d lässt infolge

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

13. Juni 1951.

seiner unbestimmten Fassung eine ungleiche Behandlung nach politischen Gesichtspunkten zu. Die unter lit. e und f angeführten Gründe schlossen aber gewisse Gruppen von minderbelasteten Bediensteten von der Dienstzeitanrechnung schlichtweg aus und stellen daher eine in administrativen Wege geschaffene, über die Sühnefolgen des Verbotsgesetzes 1947 hinausgehende Sühnefolge für minderbelastete Personen dar. Durch das ergänzende Rundschreiben des BKA vom 3.10.1947, Zl. 53.429-3/47, wurde diese zusätzliche Sühnefolge auf andere dort angeführte Gruppen von minderbelasteten Bediensteten ausgedehnt.

War eine solche aussergesetzliche Sühnefolge für minderbelastete Bedienstete schon zur Zeit der Aufstellung der Richtlinien verfassungsrechtlich höchst bedenklich, wenn nicht unzulässig, so ist sie durch das erwähnte Bundesverfassungsgesetz vom 21.4.1948 über die vorzeitige Beendigung der Sühnefolgen für minderbelastete Personen zweifellos ausser Kraft gesetzt worden.

Denn der Sinn dieses Verfassungsgesetzes war der, die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der minderbelasteten Personen wieder herzustellen. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Berichte des Abg. Eibegger in der Sitzung des Nationalrates vom 21.4.1948: "Das in Verhandlung stehende Gesetz bestimmt, dass bei seinem Inkrafttreten alle Sühnefolgen für minderbelastete Personen als beendet gelten. Die minderbelasteten Nationalsozialisten werden daher in staatsbürgerlicher wie auch wirtschaftlicher Hinsicht mit den anderen Bundesbürgern wieder vollkommen gleichgestellt."

Es darf daher einem Bediensteten aus dem Grunde der Zugehörigkeit zur Gruppe der minderbelasteten Personen die Anrechnung der fraglichen Dienstzeit nicht mehr versagt werden. Eine Nichtanrechnung der Dienstzeit aus dem erwähnten politischen Grund würde gegen den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung verstossen, an den die Behörde auch bei Ausübung des freien Ermessens gebunden ist. (Art. 7 und 130 Abs. 2 B.-VG; Adamovich, Grundriss des österreichischen Verfassungsrechtes, 4. Auflage, S. 393; derselbe: Bericht auf dem 8. deutschen Juristentag in Brünn 1937, Verhandlungsschrift S. 254 ff.).

Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung hat ^{der} durch das Bundesverfassungsgesetz vom 21.4.1948, BGBl. Nr. 99, geänderten Rechtslage (Wiederherstellung der Gleichberechtigung) durch seinen sehr beachtenswerten Runderlass vom 22.7.1949, Präs. Zl. 8329-2/49, betreffend die

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 13. Juni 1951.

Anrechnung der Dienstzeit gemäss § 11 B.-ÜG. bei Ruhestandsbeamten der Landesinvalidenämter und Invalidenfürsorgeanstalten Rechnung getragen. Es heisst dort: "Es ist in Aussicht genommen, den Beamten, welche dort-
ants am 13.3.1938 in Dienstverwendung gestanden sind und gemäss § 8 Abs. 2 B.-ÜG, StGBI.134/45, unter Nichtanrechnung der Dienstzeit ab 13.3.1938 in den dauernden Ruhestand versetzt wurden, die nach dem 13.3.1938 im öffentlichen Dienst zurückgelegte Dienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegnusses einzurechnen, sofern die Bediensteten nicht unter Voranstellung der Zugehörigkeit zur NSDAP verwerfliche Handlungen (Denunziation usw.) begangen haben und keine Gründe für eine Nichtanrechnung der Dienstzeit gemäss § 11 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes in Sinne des Abs. 3 lit a (bis c) des h.o. Runderlasses von 10.6.1947, Pr. Zl. 5120-1-50, vorliegen."

Mit diesem Runderlass wurde das Rundschreiben des BKA von 29.5.1947, Zl. 46.145-3/47, intiniert.

Die in Punkt 3 lit e bis f angeführten politischen Gründe wurden bewusst weggelassen.

Andere Ministerien handhaben aber die beiden erwähnten Rundschreiben des BKA von 29.5.1947 und vom 3.10.1947 noch in vollen Umfang und rechnen daher gewissen Gruppen von minderbelasteten Bediensteten die seit dem 13.3.1938 zurückgelegte Dienstzeit grundsätzlich nicht an.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

- Ist der Herr Bundeskanzler bereit,
- 1.) durch ein Rundschreiben klarzustellen, dass Punkt 3 lit e und f des Rundschreibens des BKA von 29.5.1947, Zl. 46.145-3, sowie das ergänzende Rundschreiben vom 3.10.1947, Zl. 53.429-3 (abgedruckt in dem Sammelwerk: Das österreichische Recht, III c, 2, S. 10 ff), durch das Bundesverfassungsgesetz von 21.4.1948, BGBl. Nr. 99, ausser Kraft gesetzt wurden und daher nicht mehr angewendet werden dürfen?
 - 2.) nach dem Vorbilde des Runderlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22.7.1949, Präs. Zl. 8.329-2/49, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen anzuordnen, dass in allen jenen Fällen, in welchen die Dienstzeit ab 13.3.1938 noch nicht angerechnet wurde, diese effektive Dienstzeit nunmehr für eine Vorrückung, für eine Beförderung oder für die Bemessung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses bzw. eines Angehörigenbezuges (§ 68a Gehaltsüberleitungsgesetz) anzurechnen ist, sofern keine Gründe für die Nichtanrechnung in Sinne des Punktes 3 lit a bis c des Rundschreibens des BKA v. 29.5.1947, Zl. 46.145-3, vorliegen?
 - 3.) den Ländern, Gemeinden und sonstigen Verwaltungsträgern ein gleichartiges Vorgehen für ihren Dienstbereich zu empfehlen?